

## GIGA-Kodex für gute wissenschaftliche Praxis

Der GIGA-Kodex für gute wissenschaftliche Praxis basiert auf dem *Leibniz-Kodex für gute wissenschaftliche Praxis*, der von der Mitgliederversammlung der Leibniz-Gemeinschaft am 18. November 2021 verabschiedet wurde.<sup>1</sup> Letzterer wird ergänzt durch die *Leibniz-Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis*.<sup>2</sup> Als Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft bekennt sich das German Institute for Global and Area Studies (GIGA) hiermit auch zu den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, dem Verhaltenskodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) aus dem Jahr 2019, als verbindliche Grundlage für alle Fragen guter wissenschaftlicher Praxis für die Mitarbeitenden sowie die weiteren Mitglieder des GIGA.<sup>3</sup>

Der GIGA-Kodex für gute wissenschaftliche Praxis ist zudem mit wichtigen GIGA-internen Dokumenten verknüpft: dem GIGA Code of Conduct, der Betriebsvereinbarung zum respektvollen Miteinander und Umgang mit Konflikten am GIGA, den [GIGA Guidelines on Research Ethics](#), der GIGA-Open-Access-Leitlinie und der *GIGA Forschungsdatenleitlinie*. Der GIGA-Kodex für gute wissenschaftliche Praxis wurde am 23. Juni 2022 vom GIGA-Vorstand verabschiedet. Der GIGA-Kodex für gute wissenschaftliche Praxis legt die allgemeinen Grundsätze guter Forschungspraxis fest, zu deren Einhaltung sich das GIGA als Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft verpflichtet hat. Konkretisiert werden sie durch die *GIGA-Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* (Stand: 8. August 2012); diese werden derzeit aktualisiert.

### Präambel

Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechend hohe Verantwortung verbunden. Wissenschaftliche Integrität ist Ausdruck des Bewusstseins dieser Verantwortung und bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Dabei sind wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis eine genuine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstorganisation und verpflichten sowohl jede\*n Wissenschaftler\*in als auch alle Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Sie sind

<sup>1</sup> Siehe *Leibniz-Kodex Gute wissenschaftliche Praxis* unter [https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user\\_upload/Bilder\\_und\\_Downloads/%C3%9Cber\\_uns/Gute\\_wissenschaftliche\\_Praxis/Leibniz-Kodex\\_gute\\_wissenschaftliche\\_Praxis.pdf](https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/%C3%9Cber_uns/Gute_wissenschaftliche_Praxis/Leibniz-Kodex_gute_wissenschaftliche_Praxis.pdf).

<sup>2</sup> Siehe *Leibniz-Leitlinie Gute wissenschaftliche Praxis* (vom 28. November 2019) unter <https://www.leibniz-gemeinschaft.de/leitlinie-gute-wissenschaftliche-praxis>.

<sup>3</sup> Siehe die DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis unter <https://wissenschaftliche-integritaet.de/kodex/>.

zudem unverzichtbare Bedingung für ein sowohl erkenntnis- als auch gemeinwohlorientiertes Wirken von Wissenschaft und Forschung.

In diesem Sinne verpflichtet sich das GIGA, die Standards guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Das GIGA ergreift aktive Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Standards während des gesamten Forschungsprozesses angewendet werden, und legt geeignete Verfahren fest, um Verstöße gegen gute wissenschaftliche Praxis zu verhindern und darauf zu reagieren.

Der vorliegende *GIGA-Kodex für gute wissenschaftliche Praxis* basiert auf dem *Leibniz-Kodex für gute wissenschaftliche Praxis*, der von der Mitgliederversammlung der Leibniz-Gemeinschaft am 18. November 2021 verabschiedet wurde. Textliche Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des *Leibniz-Kodex für gute Forschungspraxis* wurden vorgenommen, um den Besonderheiten und Verfahren des German Institute for Global and Area Studies (GIGA) Rechnung zu tragen und diese zu berücksichtigen. Diese Anpassungen an den Kodex wurden in einem von der Ombudsperson und der stellvertretenden Ombudsperson koordinierten deliberativen Prozess diskutiert und beschlossen. An diesem Prozess waren verschiedene Gruppen am GIGA beteiligt, darunter der Vorstand und der Forschungsrat, der Betriebsrat, die Gleichstellungsbeauftragten, die akademische Direktorin des Doktorandenprogramms, Mitglieder der Ethikkommission sowie Vertreter der IT, des Informationszentrums und die Forschungsdatenmanagerinnen.

## 1. Standards guter wissenschaftlicher Praxis

### 1.1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Das GIGA ist dem verfassungsrechtlich gesicherten Grundsatz der Forschungsfreiheit verpflichtet. Die Wissenschaftsfreiheit gewährleistet, dass die Produktion wissenschaftlicher Erkenntnisse in einem offenen Prozess erfolgt, der die Entwicklung und Erprobung neuer Ideen, ihre Bestätigung oder Widerlegung im wissenschaftlichen Diskurs ermöglicht. Nur durch einen offenen akademischen Diskurs kann wissenschaftlicher Fortschritt erzielt werden. Diese Freiheit findet jedoch dort ihre Grenzen, wo sie die Grundrechte Anderer unmittelbar berührt oder wo ein Verhalten gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstößt, die die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse gewährleisten. Als Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft legt das GIGA Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest und gibt sie institutsintern bekannt. Das GIGA verpflichtet sich zudem zu deren Einhaltung unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines sozialwissenschaftlichen Instituts zur Erforschung politischer, gesellschaftlicher und ökonomischer Entwicklungen in Afrika, Asien, Lateinamerika und dem Nahen Osten sowie Regionen übergreifender und globaler Dynamiken. Jede\*r GIGA-Wissenschaftler\*in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Grundlegendes Prinzip guter wissenschaftlicher Praxis ist es, *lege artis* zu arbeiten. Dazu gehört es, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln, einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern, sowie die Einhaltung guter Praxis bei Auswahlverfahren. Zu den Grundsätzen des *lege artis* gehört auch die vollständige und ehrliche Offenlegung etwaiger Interessenskonflikte.

## **1.2 Berufsethos**

GIGA-Wissenschaftler\*innen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Am GIGA beginnt die Vermittlung der Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis zum frühestmöglichen Zeitpunkt der wissenschaftlichen Ausbildung. Für alle neuen GIGA-Wissenschaftler\*innen, einschließlich der Doktorand\*innen, ist ein aktiver Austausch über gute wissenschaftliche Praxis Teil der Onboarding-Prozesse. GIGA-Wissenschaftler\*innen aller Karrierestufen aktualisieren regelmäßig ihr Wissen über die Standards guter wissenschaftlicher Praxis sowie den aktuellen Stand der Wissenschaft in ihren jeweiligen Disziplinen und Fachgebieten. Unterstützt werden sie dabei von der GIGA-Leitung, den zuständigen GIGA-Serviceabteilungen und den jeweiligen GIGA-Gremien.

Im GIGA unterstützen sich erfahrene Wissenschaftler\*innen sowie Nachwuchswissenschaftler\*innen gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis. Konkret nehmen die GIGA-Ombudspersonen regelmäßig an den Treffen und Veranstaltungen, die vom Zentralen Ombudsausschuss der Leibniz-Gemeinschaft (oder von einzelnen Ombudspersonen anderer Leibniz-Einrichtungen) organisiert werden, teil und informieren ihre GIGA-Kolleg\*innen über neue Entwicklungen rund um gute wissenschaftliche Praxis.

## **1.3 Organisationsverantwortung der GIGA-Leitung**

Der GIGA-Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung und Förderung guter wissenschaftlicher Praxis und für eine angemessene Karriereförderung aller GIGA-Forscher\*innen. Der Aspekt der guten wissenschaftlichen Praxis wird u.a. in den jährlichen Mitarbeitergesprächen berücksichtigt. Der Vorstand gewährleistet – gegebenenfalls in Absprache mit dem Forschungsrat und den Leitenden der Service-Abteilungen – die notwendigen Voraussetzungen, damit die Mitarbeitenden des GIGA alle rechtlichen und ethischen Standards einhalten können. Dazu gehören klare, schriftlich fixierte Richtlinien und Verfahren für die Personalauswahl, die Karriereentwicklung und die Chancengleichheit. Diese Richtlinien und Verfahren definieren gute Praktiken bei Auswahlverfahren. Sie beruhen auf der Verpflichtung, die besten Kandidat\*innen nach Leistung und Eignung auszuwählen, wie es im Personalkonzept des GIGA festgelegt ist.

Der GIGA-Vorstand trägt Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitarbeitenden geeignet vermittelt werden.

Das GIGA setzt sich für die Förderung von Vielfalt und Gleichstellung aller Geschlechter ein. Bei der Personalauswahl und -entwicklung werden diese Grundsätze angemessen berücksichtigt. Die Grundsätze und die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nichtwissentliche Einflüsse („unconscious bias“) und sind in der Zusammenfassung des Gender Equality Plans (GEP) des GIGA aufgeführt. Vielfalt und Chancengleichheit sind ein zentraler Bestandteil des Selbstverständnisses des GIGA als unabhängige, international ausgerichtete Institution mit einem globalen Forschungsansatz (*global approach*). Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind Leitprinzipien für die Führung des Instituts und werden in allen Arbeitsbereichen umgesetzt. Mit einem klaren Bekenntnis zur Vielfalt wollen wir Diversität in ihren unterschiedlichen Dimensionen – wie ethnische Herkunft, Geschlecht und Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, Alter, Behinderung, Religion, Weltanschauung und soziale Herkunft – fördern und wertschätzen und die sich daraus ergebenden Potenziale voll ausschöpfen. Ein übergeordnetes Ziel des GIGA ist die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Führungs- und Entscheidungsgremien. Das Institut legt regelmäßig Zielquoten nach dem Leibniz-Kaskadenmodell fest und überprüft seine Verfahren zur Auswahl und Einstellung von Mitarbeitenden. Gemäß dem GIGA-Personalkonzept sind die Einstellungsprozesse offen, effizient, transparent, unterstützend und international vergleichbar. Die Gleichstellungsbeauftragte des GIGA und ihre Stellvertreterin werden in Personalentscheidungen einbezogen und nehmen an allen Einstellungsprozessen teil. Auswahlkommissionen sind in der Regel geschlechterparitätisch besetzt.

Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungs- und Beratungsmöglichkeiten für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal angeboten. Dazu gehört auch der regelmäßige Prozess der Personalbeurteilung, wie er im GIGA-Personalkonzept - festgelegt ist.<sup>4</sup> Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Dazu gehört auch die individuelle Betreuung und maßgeschneiderte Ausbildung von Doktorand\*innen, die am GIGA-Doktorandenprogramm teilnehmen.

---

<sup>4</sup> Siehe auch *Leitlinie Karriereentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft* unter [www.leibniz-gemeinschaft.de/karriereleitlinie](http://www.leibniz-gemeinschaft.de/karriereleitlinie).

## 1.4 Verantwortung der Leitung von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten

Die wissenschaftlichen Arbeitseinheiten am GIGA sind die vier Regionalinstitute und die Forschungsschwerpunkte. Die jeweiligen Leitungen der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten tragen die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept des GIGA eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der GIGA-Leitung verhindert. Dazu gehören der *GIGA-Verhaltenskodex* und die *Betriebsvereinbarung über die respektvolle Zusammenarbeit und den Umgang mit Konflikten am GIGA* sowie regelmäßige Führungstrainings zu Fragen der guten Forschungspraxis.

Die wissenschaftlichen Arbeitseinheiten sind so organisiert, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. GIGA-Wissenschaftler\*innen sowie wissenschaftsunterstützendes Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Anleitung und Eigenverantwortung.

## 1.5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Mit seinem *Global Approach* will das GIGA einen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt in Deutschland, Europa und international leisten und adressiert gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Herausforderungen, mit einem Schwerpunkt auf Afrika, Asien, Lateinamerika und dem Nahen Osten. Das Institut orientiert sich am Motto der Leibniz-Gemeinschaft "theoria cum praxi" und verfolgt ein breites Verständnis von „impact“. <sup>5</sup> Wissenschaftlicher und gesellschaftlicher „impact“ sind für das GIGA eng miteinander verwoben und verstärken sich gegenseitig. Forschung auf höchstem akademischen Niveau bildet die unverzichtbare Grundlage, um sowohl wissenschaftliche als auch gesellschaftliche Debatten zu beeinflussen und auf verschiedene Dimensionen der Politik einzuwirken.

Für die Bewertung der Leistung von GIGA-Wissenschaftler\*innen wird ein mehrdimensionaler Ansatz verwendet. Das GIGA setzt bei der Leistungsbewertung einen Mix aus qualitativen und quantitativen Maßstäben an. Seine hochwertige Forschung orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Die qualitativen Maßstäbe basieren auf den Standards dieser

---

<sup>5</sup> Siehe auch das Positionspapier des Wissenschaftsrats *Anwendungsorientierung in der Forschung* unter <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2020/8289-20.pdf?blob=publicationFile&v=1>.

Disziplinen. Quantitative Indikatoren fließen differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung ein.

Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Im Vordergrund stehen dabei die aktive Verantwortung für entsprechende GIGA-interne Aufgaben und Funktionen, Outreach-Aktivitäten wie Wissensaustausch und Medienarbeit sowie die Lehre; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse werden wertgeschätzt und gewürdigt.

Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

Das GIGA unterstützt eine flexible und individuelle familienbedingte Beurlaubung im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen. Wer aus familiären Gründen beurlaubt ist, hat keine beruflichen Nachteile. Grundsätzlich können alle Stellen, auch Führungspositionen, mit Teilzeitkräften besetzt werden. Einzelheiten sind im *GIGA-Personalkonzept* und im *Gleichstellungsplan* des Instituts geregelt. Die Betreuungsvereinbarung bietet die Möglichkeit, dass Doktorand\*innen mit ihren Betreuenden besondere Maßnahmen, z.B. zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, vereinbaren und einbeziehen können.

## **1.6 Ombudspersonen**

Entsprechend der *Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft* ernennt das GIGA durch institutsweite, demokratische und regelmäßige Wahl eine Ombudsperson sowie eine stellvertretende Ombudsperson. Die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson sind GIGA-Mitarbeitende, an die sich GIGA-Mitarbeitende sowie ggfls. Dritte in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson erfüllen ihre Aufgaben und treffen ihre Entscheidungen unabhängig von allen institutionellen oder persönlichen Erwägungen, die über die in diesem Dokument und den *Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis* der Leibniz-Gemeinschaft dargelegten Grundsätze und Verfahren hinausgehen. Das GIGA sorgt dafür, dass alle Mitglieder des Instituts wissen, wer die Ombudspersonen sind, wie sie kontaktiert werden können und welche Aufgaben sie haben. Sowohl die Ombudsperson als auch die stellvertretende Ombudsperson können kontaktiert werden. Die stellvertretende Ombudsperson sollte insbesondere dann kontaktiert werden, wenn Interessenkonflikte mit der Ombudsperson befürchtet werden oder wenn die Ombudsperson nicht in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die GIGA-Ombudsperson für

gute wissenschaftliche Praxis und ihre Stellvertretung sind auch Ansprechpersonen für die Ombudspersonen der Leibniz-Gemeinschaft, die das Zentrale Ombudsgremium bilden.

Als GIGA-Ombudspersonen eignen sich Wissenschaftler\*innen, die über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Integrität, sachliche Urteilskraft und Erfahrung verfügen. Während ihrer Amtszeit dürfen Ombudspersonen nicht gleichzeitig Mitglieder des GIGA-Vorstands oder des Forschungsrats sein. Die Amtszeit von Ombudspersonen ist auf vier Jahre begrenzt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. GIGA-Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die GIGA-Ombudspersonen nehmen die Anfragen unter Wahrung von Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die in den *GIGA-Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* genannten zuständigen Stellen weiter.<sup>6</sup> Die GIGA-Ombudspersonen erhalten durch den GIGA-Vorstand die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Das GIGA kann zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um die Arbeit der Ombudspersonen zu erleichtern, z.B. durch zusätzliche Schulungen. Das Zusammenspiel zwischen den Ombudsstrukturen am GIGA und dem zentralen Leibniz-Ombudsgremium regelt die *Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft*. Zudem besteht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.

## 2. Forschungsprozess

### 2.1 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

GIGA-Wissenschaftler\*innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), wird darauf geachtet, dass die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung transparent gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn neue Daten erhoben oder neue Methoden eingesetzt werden.

Zu den kontinuierlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen des GIGA im Forschungsprozess gehören insbesondere die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Merkblatt zur Verschwiegenheitspflicht, Richtlinie zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Arbeitsverhältnisses), (sub-)disziplinärer und methodischer Standards und etablierter Normen, etwa zur Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Forschungsdaten oder zur Auswahl und Nutzung forschungsbezogener Software (GIGA-Forschungsdatenleitlinie).

---

<sup>6</sup> Siehe auch die Ausführungen in Abschnitt 3 „Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis“.

Diese Qualitätssicherungsmaßnahmen gelten auch für Promovierende. Angesichts der oft sensiblen Forschungsdaten, die das GIGA mit Forschungsbeteiligten und -partner\*innen in Afrika, Asien, Lateinamerika und dem Nahen Osten erhebt, wird ein besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Daten und die ethische Angemessenheit des gesamten Forschungsprozesses gelegt. Die Ethikkommission des GIGA berät über die ethischen Dimensionen von Forschungsprojekten, wie sie in den GIGA Guidelines on Research Ethics festgelegt sind. In einem formalisierten Verfahren geben die beteiligten GIGA-Forschenden Auskunft über die ethischen Dimensionen des jeweiligen Projekts. Die GIGA-Ethikkommission kann dann um Klärung offener Fragen bitten und möglicherweise neue Bedenken äußern, bevor sie eine vollständige ethische Freigabe erteilt. Sollten nach Beginn des Forschungsprojekts neue, unvorhergesehene Fragen auftreten, können sich GIGA-Forschenden an die Ethik-Kommission wenden.

GIGA-Wissenschaftler\*innen berichtigen ihre Daten und Erkenntnisse, wenn ihnen im Nachgang zur Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen. Bieten die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken GIGA-Wissenschaftler\*innen bei dem entsprechenden Verlag schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern GIGA-Wissenschaftler\*innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben der GIGA-Forschungsdatenleitlinie und der Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten in der Leibniz-Gemeinschaft, ausgestaltet.<sup>7</sup> Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung. Darüber hinaus werden die Verwaltung und der Umgang mit Forschungsdaten, insbesondere mit sensiblen Daten, von angemessenen Datenschutz- und Sicherheitsmaßnahmen geleitet, die in den IT-Sicherheitsrichtlinien und IT-Sicherheitsleitlinie des GIGA festgelegt sind.

## **2.2 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen**

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler\*innen sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens

---

<sup>7</sup> Siehe *Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten* (angenommen von der Mitgliederversammlung der Leibniz Gemeinschaft am 29. November 2018) unter [https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user\\_upload/Bilder\\_und\\_Downloads/Forschung/Open\\_Science/Leitlinie\\_Forschungsdaten\\_2018.pdf](https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/Forschung/Open_Science/Leitlinie_Forschungsdaten_2018.pdf).



legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest, passen diese, sofern erforderlich, an und stehen in einem regelmäßigen Austausch miteinander. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

### **2.3 Forschungsdesign**

GIGA-Wissenschaftler\*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens umfassend und kritisch den aktuellen Forschungsstand. Um relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren, machen sie sich mit bestehenden, öffentlich zugänglichen Forschungsarbeiten vertraut. Das GIGA stellt sicher, dass Forschende im Rahmen angemessener finanzieller und praktischer Erwägungen Zugang zu relevanten Literatur- und Datenquellen haben. Methoden zur Vermeidung (unbewusster) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Experimenten, werden, soweit möglich, angewandt. Im Einklang mit den GIGA GEP Summary prüfen GIGA-Wissenschaftler\*innen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Diversität für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Der Kontext, in dem die Forschung durchgeführt wurde, wird bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt.

### **2.4 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte**

GIGA-Wissenschaftler\*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. GIGA-Forschende legen potentielle Interessenkonflikte offen. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

GIGA-Wissenschaftler\*innen sollen sich Gefahren des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst machen. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Das GIGA trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns seiner Mitarbeitenden und seiner weiteren Mitglieder und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Es entwickelt verbindliche

Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.<sup>8</sup>

GIGA-Wissenschaftler\*innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nichtakademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass Wissenschaftler\*innen die Forschungseinrichtung wechseln werden und die von ihnen generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchten. Die weitere Nutzung steht insbesondere denjenigen zu, die sie erheben. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts und nach dessen Abschluss entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

## **2.5 Methoden und Standards**

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden GIGA-Wissenschaftler\*innen wissenschaftlich fundierte und geeignete Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards und stellen sicher, dass ethische Leitlinien befolgt werden.

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechende Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

## **2.6 Dokumentation**

GIGA-Wissenschaftler\*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die GIGA-Wissenschaftler\*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür

---

<sup>8</sup> Siehe *Verfahrensordnung der Leibniz-Kommission für Ethik der Forschung* unter [Verfahrensordnung Ethik der Forschung.pdf \(leibniz-gemeinschaft.de\)](#).

nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sollen bestmöglich gegen Manipulationen geschützt werden.

Die Dokumentation sollte die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen (inklusive der verwendeten oder entstandenen Forschungsdaten, der Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls der Entstehung der Hypothese) zur Verfügung stellen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen gewährleisten und, soweit möglich und unter Berücksichtigung ethischer und sicherheitstechnischer Erwägungen, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

## 2.7 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen GIGA-Wissenschaftler\*innen ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein, idealerweise „open access“. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen. Am GIGA kann die Entscheidung, Forschungsergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen, zum Beispiel darin begründet sein, potenziellen Schaden für Forschungspartner\*innen, insbesondere im/aus dem Globalen Süden, zu vermeiden. Solche Entscheidungen dürfen auch nicht von Dritten abhängen. GIGA-Wissenschaftler\*innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben GIGA-Wissenschaftler\*innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, sowie die angewandten Methoden verfügbar zu machen. Sie legen Arbeitsabläufe umfänglich dar und weisen eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nach.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen GIGA-Wissenschaftler\*innen, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten, Metadaten und/oder zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) und der Maxime „as open as possible, as closed as necessary“ folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien.<sup>9</sup> Einschränkungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit können sich beispielsweise ergeben, um die Sicherheit und Anonymität von Forschungsteilnehmenden zu gewährleisten oder für eine begrenzte Embargoperiode, um Wissenschaftler\*innen bevorzugten Zugang zu den Originaldaten zu ermöglichen.

---

<sup>9</sup> Siehe die Richtlinien des H2020 Programms der Europäischen Kommission zu *FAIR Data Management in Horizon 2020* unter [https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants\\_manual/hi/oa\\_pilot/h2020-hi-oa-data-mgt\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/hi/oa_pilot/h2020-hi-oa-data-mgt_en.pdf).

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden GIGA-Wissenschaftler\*innen unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autor\*innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

## **2.8 Autor\*innenschaft**

Autor\*in ist, wer nachvollziehbar einen wesentlichen und selbstständigen Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor\*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung. Abweichungen von diesem Grundsatz müssen in der Publikation explizit ausgewiesen werden. GIGA-Autor\*innen sind bestrebt, dass ihre Beiträge von anderen Wissenschaftler\*innen, Verlagen, Geldgebern oder der interessierten Öffentlichkeit so weit wie möglich identifiziert und korrekt zitiert werden können. Der die Autorschaft begründende Beitrag muss zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag wesentlich, selbstständig und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. In der Regel liegt dies vor, wenn ein\*e Wissenschaftler\*in in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse, Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in einem Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion am GIGA oder die Bereitstellung von Geldern begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

GIGA-Wissenschaftler\*innen verständigen sich, wer Autor\*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor\*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

## **2.9 Publikationsorgan**

GIGA-Autor\*innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. GIGA-Wissenschaftler\*innen, die die Funktion von Herausgeber\*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Neue oder unbekannte Publikationsorgane werden am GIGA auf ihre Seriosität hin geprüft. Das GIGA-Informationszentrum führt eine Übersicht über die einschlägigen Zeitschriften, aus der hervorgeht, ob Qualitätsbewertungsverfahren angewandt werden. Neue oder unbekannte Publikationsmedien werden evaluiert, um potenzielle "predatory publishing"-Outlets zu identifizieren. In Zusammenarbeit mit dem GIGA-Forschungsdaten-Service überprüft das GIGA Informationszentrum Datenrepositorien nach den oben genannten Kriterien. Neben Qualität und Sichtbarkeit besteht ein weiteres Kriterium bei der Auswahlentscheidung darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

## **2.10 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. GIGA-Wissenschaftler\*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen oder wissenschaftliche Beratungsfunktionen ausüben, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs-, Entscheidungs- und anderen Gremien.

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachter\*in beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. GIGA-Wissenschaftlerinnen und -Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

## **2.11 Archivierung**

GIGA-Wissenschaftler\*innen folgen den GIGA-Vorgaben für den Umgang mit Forschungsdaten. Dies betrifft unter anderem die Sicherung von Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnissen sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und ihre Aufbewahrung für einen

angemessenen Zeitraum. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler\*innen dies dar. Das GIGA stellt sicher, dass die hierzu erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (Rohdaten) in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. Diese Praxis kann je nach Fachgebiet unterschiedlich sein. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein. Die entsprechenden Gründe müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

### 3. Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

#### 3.1 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die Verfahren bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens regeln die *Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft* und die entsprechenden Leitlinien des GIGA, insbesondere die Betriebsvereinbarung zum respektvollen Miteinander und Umgang mit Konflikten am GIGA und die GIGA-Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Letztere befinden sich aktuell im Überarbeitungsprozess; solange sie noch nicht verabschiedet sind, bleibt die bestehende Richtlinie (d.h. das Dokument von 2012) in Kraft. Dabei setzen sich die GIGA-Ombudspersonen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, in allen Verfahrensschritten in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe und Versuche, die Reputation des Instituts zu beschädigen, können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Das GIGA wird alles in seiner Macht stehende tun, um negative Folgen für die Beteiligten abzuwenden.

Insbesondere bei Nachwuchswissenschaftler\*innen sollten alle Beteiligten darauf hinarbeiten, dass es möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden kommt; die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen bei Hinweisgebenden aller Karrierestufen.

Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange

keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.

Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der geltenden Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die zuständigen GIGA-Ombudspersonen und ggfls. an das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft wenden. Die grundsätzliche Zuständigkeit des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ bleibt davon unberührt.

Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.

Die Vertraulichkeit eines Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

### **3.2 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Nicht jeder Verstoß gegen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Art und Schwere möglicher Verstöße sind in den Richtlinien der Leibniz-Gemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der Betriebsvereinbarung zum respektvollen Miteinander und Umgang mit Konflikten am GIGA sowie den GIGA-Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ausführlich dargelegt. Diese Regelungen umfassen insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Regelungen werden stets ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt. Diese Regelwerke klären v.a. auch Fragen zur Zuständigkeit für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt, zur Beweiswürdigung, zur Vertretung der Ombudspersonen und der Mitglieder der Untersuchungskommissionen, zu

Befangenheiten sowie ggfls. zu rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Sie sind so einzurichten, dass der/dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheiten zur Stellungnahme gegeben und dass bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt werden. Das GIGA gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Die zuvor genannten Regelwerke des GIGA und der Leibniz-Gemeinschaft zeigen verschiedene Maßnahmen auf, die in Abhängigkeit vom Schweregrad des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden sind. Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht und muss das GIGA die studienabschlussverleihende Einrichtung darüber informieren, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Den in den Absätzen 3.1. und 3.2 festgelegten Grundsätzen und den erwähnten Ausfüllungserfordernissen ist bei der Anwendung und künftigen Fortschreibung der GIGA GIGA-Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis umfänglich und vollständig Rechnung zu tragen.